

Nichtamtliche Begründung zum Gesetz zur Vereinfachung und Vereinheitlichung der Vermögensverwaltung

Das Kollegium hat mit Beschluss vom 23. April 2013 eine Arbeitsgruppe eingesetzt mit dem Ziel der Erarbeitung eines Gesetzentwurfs zur Vereinfachung und Vereinheitlichung der Vermögensverwaltung in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland.

Der nun von der Arbeitsgruppe erarbeitete Gesetzentwurf besteht aus drei Teilen:

1. Teil:

Kirchengesetz über die Vermögensverwaltung und die Aufsicht in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Vermögensverwaltungs- und Aufsichtsgesetz, VVwAufsG)

1.1 Allgemeines

Die Struktur und Funktionsweise des Gesetzes innerhalb des Rechts der EKM wird auf der angehängten **Übersicht 1** verdeutlicht:

Es gibt zum Einen den Teil des Gesetzes zur Regelung der Aufsicht (§§ 2 bis 8 VVwAufsG). Insoweit nimmt das neue Gesetz das bisherige Aufsichtsgesetz mit seinen gesamten Vorschriften auf und wird zukünftig wie ein „Dachgesetz“ fungieren. Das heißt, die Regelungen zur Aufsicht gelten nicht nur für den Bereich der Vermögensverwaltung (auch wenn das sicher der Hauptanwendungsfall ist), sondern auch für alle anderen Rechtsgebiete, soweit spezialgesetzlich nichts Abweichendes geregelt ist, vgl. § 1 Absatz 1 letzter HS VVwAufsG.

Zum Anderen werden in dem Gesetz als Akt der Rechtsvereinheitlichung die noch unterschiedlichen Vorschriften zur Vermögensverwaltung in der EKM nunmehr zusammengefasst (§§ 9 bis 20 VVwAufsG). Dies betrifft insbesondere die noch bestehenden Teile der Kirchlichen Verwaltungsordnung (ehem. EKKPS) und des Vermögensverwaltungsgesetzes (ehem. ELKTh). Auch insoweit gilt, dass die Regelungen zur Vermögensverwaltung nur anzuwenden sind, soweit die speziellen Kirchengesetze (z. B. Stiftungsgesetz, Grundstücksgesetz, Baugesetz, Finanzgesetz, Haushalts-, Kassen-, Rechnungswesengesetz usw.) nichts Abweichendes regeln.

Für den Teil zur Regelung der Vermögensverwaltung wurde jedoch nicht nur das Recht der ehemaligen Teilkirchen vereinheitlicht sondern auch die bestehenden Genehmigungsvorbehalte/Anzeigepflichten evaluiert und im Sinne einer Rechtsvereinfachung überarbeitet. Hierzu wurde bei den Amtsleitern der Kreiskirchenämter mit Hilfe eines von der AG erarbeiteten Fragebogens zunächst abgefragt, wie mit dem Ziel der Verwaltungsvereinfachung die genannten Genehmigungsvorbehalte/Anzeigepflichten zukünftig geregelt sein sollen. Als Entscheidungsvarianten standen zur Auswahl:

1) Abschaffen: Der Genehmigungsvorbehalt wird abgeschafft. In einem neu zu schaffenden Vermögensverwaltungsgesetz werden genaue inhaltliche Vorgaben geregelt (z. B. die Beteiligung an einem wirtschaftlichen Unternehmen ist nur zulässig, wenn 1. .. 2. .. usw.). Die Aufsichtsbehörde kann dann, bei gegen diese Vorgaben verstoßenden Beschlüssen, Verwaltungsakten oder sonstigen Maßnahmen eingreifen (z. B. durch Beanstandung; Verlangen der Aufhebung/Änderung). Verträge mit Dritten erlangen ihre Rechtswirksamkeit bereits bei Abschluss der Vereinbarung.

2) Anzeigeverfahren: Der Genehmigungsvorbehalt wird abgeschafft und durch ein Anzeigeverfahren ersetzt. Die Kirchengemeinde/der Kirchenkreis muss den Vorgang gegenüber ihrer/seiner Aufsichtsbehörde anzeigen. Die Aufsichtsbehörde kann bei rechtswidrigen Beschlüssen, Verwaltungsakten oder sonstigen Maßnahmen eingreifen (z. B. durch Beanstandung; Verlangen der Aufhebung/Änderung). Verträge mit Dritten erlangen ihre Rechtswirksamkeit bereits bei Abschluss der Vereinbarung.

3) Anzeigeverfahren mit Genehmigungsfiktion: Der Genehmigungsvorbehalt wird abgeschafft und durch ein Anzeigeverfahren mit Genehmigungsfiktion ersetzt. Die Kirchengemeinde/der Kirchenkreis muss den Vorgang gegenüber ihrer/seiner Aufsichtsbehörde anzeigen. Widerspricht die Aufsichtsbehörde nicht innerhalb einer bestimmten Frist (z. B. 6 Wochen), gilt die Maßnahme als genehmigt. Verträge mit Dritten erlangen ihre Rechtswirksamkeit erst, wenn die fiktive Genehmigung durch Fristablauf „erteilt“ wird. Ein Beispiel für ein solches Verfahren ist in § 9 Abs. 3 KBauG für Baumaßnahmen unter einer Wertgrenze von 10.000 Euro geregelt.

4) Genehmigung: Beschlüsse, Verwaltungsakte oder sonstige Maßnahmen sind durch die Aufsichtsbehörde zu genehmigen. Verträge mit Dritten erlangen ihre Rechtswirksamkeit erst mit Erteilung der Genehmigung.

An der Evaluierung haben sich alle Amtsleiter der Kreiskirchenämter beteiligt. Im Anschluss hat die Arbeitsgruppe die Rückläufe der Fragebögen kritisch ausgewertet und entschieden, dass zukünftig nur noch die Sachverhalte genehmigungspflichtig sein sollen (vgl. § 21), bei denen es z. B. wegen der finanziellen Auswirkungen wichtig ist, im Außenverhältnis keine Tatsachen zu schaffen, solange die Aufsichtsbehörde nicht geprüft hat. Bei anderen Sachverhalten (z. B. der Beitritt zu einem Verein, die Übertragung der Verwaltung kirchlichen Vermögens, die Darlehensgewährung, die Annahme von Erbschaften und Schenkungen) wird das Gesetz zukünftig statt eines Genehmigungsvorbehalts lediglich die inhaltlichen Handlungsvoraussetzungen beschreiben, was der kirchlichen Körperschaft eine Vorgabe und Hilfestellung gibt und der Aufsichtsbehörde ein Einschreiten ermöglicht, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen von der kirchlichen Körperschaft nicht eingehalten wurden. Das gefundene Ergebnis der Arbeitsgruppe und die daraus resultierende Verwaltungsvereinfachung ergeben sich aus der auf der angehängten **Übersicht 2**.

1.2 Zu den einzelnen gesetzlichen Regelungen

Zu § 1

§ 1 Absatz 1

Absatz 1 regelt den inhaltlichen und räumlichen Anwendungsbereich des Vermögensverwaltungs- und Aufsichtsgesetzes und macht deutlich, dass alle spezialgesetzlichen Regelungen diesem Gesetz vorgehen (vgl. letzter Halbsatz). Damit wird das Gesetz für die EKM wie ein „Dach“ über allen anderen Rechtsvorschriften und insbesondere den spezialgesetzlichen Regelungen zur Vermögensverwaltung fungieren.

§ 1 Absatz 2

Das Gesetz findet nur für Kirchengemeinden und Kirchenkreise, ihre rechtsfähigen Zusammenschlüsse einschließlich der von ihnen gebildeten Zweckverbände Anwendung.

Zu § 2 bis § 6

Die Regelungen entsprechen fast wörtlich den bisherigen Regelungen im Aufsichtsgesetz der EKM (Nr. 45 der Rechtssammlung). Das Aufsichtsgesetz wird damit in das neue Gesetz integriert.

Zu § 7

Das bisherige Aufsichtsgesetz enthielt keine Regelung für die Bestellung eines Beauftragten für den Fall, dass die Mittel der Rechts- und Fachaufsicht der Aufsichtsbehörde nicht ausreichen. Die Bestellung eines Beauftragten ist nicht das erste sondern das letzte Mittel der Aufsicht und findet insbesonde-

re nur Anwendung, wenn Beanstandungen (Maßnahme der Rechtsaufsicht nach § 5) und Weisungen (Maßnahme der Fachaufsicht nach § 6) bei der beaufsichtigten Körperschaft nicht beachtet werden. Die Regelung ist abzugrenzen von Artikel 29 Absatz 1 KVerfEKM, wonach für den Fall der Auflösung eines Gemeindegemeinderats dessen Geschäfte bis zur Neubildung durch einen Bevollmächtigten wahrgenommen werden können. Der Beauftragte nach § 7 VVwAufsG meint einen anderen Fall: Nämlich den, dass der Gemeindegemeinderat nach wie vor besteht und die Aufsichtsbehörde lediglich für einzelne Verwaltungsvorgänge wegen der Erfolglosigkeit von anderen Aufsichtsmaßnahmen einen Beauftragten bestellt.

Zu § 8

Absatz 1 und Absatz 2

Die Absätze 1 und 2 beschreiben zum ersten Mal in der EKM einheitlich die bestehende Aufsichtsstruktur – nämlich, dass das Landeskirchenamt die Aufsicht über die Kirchenkreise führt und die Kreiskirchenämter und die Aufsicht über die Kirchengemeinden führen. Die Regelung schreibt damit fest, was nach Vereinigung der beiden ehemaligen Teilkirchen durch Erlass von Spezialgesetzen im Bereich der Vermögensverwaltung (z. B. Grundstücksgesetz, Baugesetz) bereits entwickelt wurde und sich bewährt hat. Durch diese Aufsichtsstruktur wird zum Einen deutlich, dass Maßnahmen der Verwaltung (Aufsicht, Genehmigungen) nicht einem politischen Gremium sondern der jeweils zuständigen Behörde (LKA, KKA) obliegen, wo das Fachwissen und die personellen Kapazitäten vorhanden sind. Zum Anderen wird klargestellt, dass die Landeskirche auch für ihre Untergliederungen (Kirchengemeinden, Kirchenkreise) Verantwortung zeichnet und durch Hilfestellungen in der Verwaltung sowie Aufsichtsmaßnahmen ein einheitliches Verwaltungshandeln gewährleistet wird.

Absatz 3

Die Regelung hat lediglich klarstellende Funktion.

Zu § 9

Absatz 1

Die Norm stellt zunächst klar, dass zur Aufsicht auch das Erteilen von Genehmigungen gehört. Für den Rechtsanwender stellt sie auch noch einmal die Subsidiarität des Gesetzes im Verhältnis zu spezialgesetzlichen Regelungen fest – insoweit hat die Regelung lediglich klarstellende Funktion, da bereits § 1 Absatz 1 dies normiert.

Absatz 2

Absatz 2 ist geltendes Recht in beiden ehemaligen Teilkirchen und stellt die Wirkung der Genehmigung im Außenverhältnis klar. Danach ist ein Rechtsgeschäft solange schwebend unwirksam, wie die Genehmigung noch nicht erteilt wurde.

Zu § 10

Die Norm ist die sogenannte „Generalklausel“ für die Vermögensverwaltung. Sie legt die Grundsätze fest, wie Vermögensverwaltung in der EKM zu erfolgen hat und kann herangezogen werden, wenn die spezialgesetzlichen Regelungen insoweit nicht ausreichen.

Zu § 11

Die Norm entspricht im Wesentlichen § 3 der Kirchlichen Verwaltungsordnung und regelt, wer grundsätzlich für die Vermögensverwaltung zuständig ist.

Zu § 12

Die Norm entspricht im Wesentlichen § 15 der Kirchlichen Verwaltungsordnung und regelt neben der Gliederung insbesondere auch, dass das Vermögen zwingend für die Zwecke zu verwenden ist, für die es gewidmet ist.

Zu § 13

Für die Geldanlage gab es bisher in beiden ehemaligen Teilkirchen entsprechende Genehmigungsvorbehalte. Mit Erlass der Richtlinie über die Anlage des Geld- und Wertpapiervermögens der Kirchengemeinden und Kirchenkreise der EKM vom 26. April 2013 ist zukünftig genau geregelt, welche Anlageformen zulässig sind. Einer weitergehenden Regelung zur Genehmigung bedarf es deshalb nicht. Das Einrichten und Änderung von Bankkonten und Depots unterliegt jedoch einem Anzeigeverfahren mit Genehmigungsfiktion (vgl. § 22 Nummer 2).

Zu § 14

Die Norm hat vor allem „Achtungs-Funktion“. Sie soll den kirchlichen Körperschaften deutlich machen, dass sie nicht ohne weiteres auf die ihnen zustehenden Rechte verzichten können. Im Übrigen ist in § 21 Absatz 1 Nummer 6 für den Verzicht auf vermögensrechtliche Ansprüche und die für sie bestellten Sicherheiten mit einem Wert von über 5.000 Euro ein Genehmigungsvorbehalt geregelt.

Zu § 15

Zukünftig ist nur noch der Beitritt zu einem wirtschaftlichen Verein (vgl. § 21 Absatz 1 Nummer 2) genehmigungspflichtig. Im Übrigen gibt das Vermögensverwaltungs- und Aufsichtsgesetz vor, unter welchen Voraussetzungen der Beitritt zu einem Verein möglich ist. Die Norm ist aus § 14 Absatz 4 der Kirchlichen Verwaltungsordnung abgeleitet – geht jedoch in seiner Regelung noch darüber hinaus. Nach bestehendem Recht ist ein Beitritt zu einem Verein nur zulässig, wenn der Verein kirchliche oder diakonische Aufgaben verfolgt. In der Vergangenheit hat sich jedoch gezeigt, dass es auch sinnvoll sein kann, wenn sich die Kirchengemeinde auch in anderen „weltlichen“ Vereinen engagiert. Deshalb ist die nunmehr gefundene Regelung weiter gefasst, so dass ein Beitritt zu einem Verein auch möglich sein soll, wenn die Satzungszwecke den kirchlichen Interessen zumindest nicht widersprechen.

Zu § 16

Die Norm regelt alle Fälle der Übertragung der Vermögensverwaltung auf Dritte – ohne Kassenführung und Geldanlage. Damit erfasst sind z. B. Fälle der Übertragung der Gebäudeverwaltung auf einen Dritten. Insoweit wird es zukünftig keinen Genehmigungsvorbehalt mehr geben. Die beiden bedeutendsten Fälle der Übertragung der Vermögensverwaltung – nämlich die Kassenführung (vgl. § 39 Absatz 3 Haushalts-, Kassen – und Rechnungswesengesetz) und die Geldanlage (vgl. Anlagerichtlinie Kirchenkreise) – sind spezialgesetzlich geregelt.

Zu § 17

§ 17 Absatz 1 und Absatz 2

Die Norm entspricht im Wesentlichen § 61 der Kirchlichen Verwaltungsordnung jedoch mit der Abweichung, dass die Gewährung von Darlehen bislang genehmigungspflichtig war und zukünftig lediglich eine inhaltliche Vorgabe getroffen wird, die der Aufsichtsbehörde im Falle der Nichtbeachtung durch die kirchliche Körperschaft ein allgemeines aufsichtliches Einschreiten ermöglicht (siehe oben „Variante 1 Abschaffen“). Grund für das Abschaffen des Genehmigungsvorbehalts ist, dass für den Fall der Darlehensgewährung an eine andere kirchliche Körperschaft, bei dieser die Darlehensaufnahme genehmigungspflichtig ist (vgl. § 21 Absatz 1 Nummer 8 und Absatz 2 Nummer 4) und somit eine Kontroll- und Eingriffsmöglichkeit besteht. Eine Darlehensgewährung an eine Einzelpersonen ist gemäß Absatz 2 nicht (mehr) zulässig. Damit bleiben nur die Fälle der Darlehensgewährung an nicht kirchliche Körperschaften (z. B. der Körperschaft „nahestehende“ Vereine, Stiftungen, diakonische Einrichtungen). Insoweit wird im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung darauf vertraut, dass es eines gesonderten Genehmigungsvorbehalts nicht bedarf, da die kirchlichen Körperschaften ohnehin sorgsam mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln umgehen müssen.

Im Satz 2 wird sogar die Möglichkeit eröffnet, dass für den Fall, dass der Darlehensnehmer keine Sicherheiten erbringen kann (was bei diakonischen Vereinen, Stiftungen etc. denkbar ist) das Darlehen

auch ohne Sicherheit gewährt werden kann. Die „Sollvorschrift“ macht jedoch deutlich, dass das nur im Ausnahmefall gelten kann – wenn eine Sicherheitsleistung durch den Darlehensnehmer möglich ist, dann darf das Darlehen zwingend nur gegen die Inanspruchnahme der Sicherheit gewährt werden.

§ 17 Absatz 3

Zivilrechtlich bedarf es für ein Darlehen grundsätzlich keines schriftlichen Vertrages – da wir jedoch nunmehr bereits die Genehmigungspflicht aufgehoben haben, muss auch für eine nachträgliche Überprüfung durch die Aufsichtsbehörde der Vorgang der Darlehensgewährung schriftlich dokumentiert sein. In den Ausführungsbestimmungen wird geregelt, welche Unterlagen von der kirchlichen Körperschaft zum Darlehensvertrag zu nehmen sind.

§ 17 Absatz 4

Der Absatz regelt eigentlich eine Selbstverständlichkeit im Sinne sorgsamer Haushaltsbewirtschaftung und hat deshalb hier vor allem noch einmal „Achtungs-Funktion“.

Zu § 18

Der Hauptanwendungsfall und auch der kritischste Fall der Annahme einer Zuwendung (Erbschaft oder Schenkung) ist ein Grundstück bzw. Gebäude. In diesem Fall ist tatsächlich durch einen Genehmigungsvorbehalt sicherzustellen, dass sich die kirchliche Körperschaft hier nicht Lasten aufbürdet, die sie in der Zukunft nicht tragen können. Dieser Fall der Annahme von Grundstücken bzw. Gebäuden als Zuwendung ist bereits im Grundstucksgesetz als genehmigungspflichtig geregelt (vgl. § 14 Absatz 3 GrdstG). Alle anderen Fälle bedürfen zukünftig im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung keiner Genehmigung und/oder Anzeige mehr (siehe oben „Variante 1) Abschaffen“), sondern es genügt die gesetzlich geregelte Vorgabe, unter welchen Voraussetzungen eine Annahme erfolgen kann.

Zu § 19

§ 19 Absatz 1

In den Ausführungsbestimmungen zu dieser Norm werden die KollektenVO ELKTh (Nr. 830 B der Rechtssammlung) und die Regelungen §§ 63, 65 und 66 der Kirchlichen Verwaltungsordnung aufgenommen und vereinheitlicht.

§ 19 Absatz 2

Die Norm nimmt § 67 der Kirchlichen Verwaltungsordnung auf und stellt klar, dass (Bar-)Gelder unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, der kirchlichen Kasse zuzuführen sind.

Zu § 20

Die Norm entspricht § 45 der Kirchlichen Verwaltungsordnung. Sie regelt, dass Räume ihrem Widmungszweck entsprechend zu nutzen sind bzw. für die gottesdienstliche Nutzung zu widmen sind, soweit das rechtlich möglich ist. Bei bereits gewidmeten Räumen, darf die Widmung nur mit Genehmigung wieder aufgehoben werden (vgl. § 21 Absatz 1 Nummer 4) Außerdem ist bei Räumen, die nicht im Eigentum der kirchlichen Körperschaft stehen, dafür zu sorgen, dass der Widmungszweck bzw. die Widmung erhalten bleibt.

Der Satz 2 bietet außerdem den Anknüpfungspunkt in den Ausführungsbestimmungen, Regelungen zur Nutzung kirchlicher Räume für nichtkirchliche Zwecke zu treffen und auch insoweit das bislang noch unterschiedliche Teilkirchenrecht zu vereinheitlichen.

Zu den §§ 21 bis 23

Die §§ 21 bis 23 sind zukünftig die zentralen Vorschriften, in denen alle Genehmigungs- und Anzeigetatbestände im Bereich der (allgemeinen) Vermögensverwaltung geregelt, sowie das jeweilige Verfahren und die zuständige Genehmigungsbehörde beschrieben sind.

§ 21 Absatz 1

Absatz 1 beschreibt diejenigen Genehmigungen bzw. Genehmigungsverfahren, für die die jeweilige Aufsichtsbehörde (z.B. das Kreiskirchenamt für die Kirchengemeinden und das Landeskirchenamt für die Kirchenkreise) zuständig ist:

1. die Gründung eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts oder die Beteiligung an einem bestehenden Unternehmen in einer solchen Rechtsform,
2. der Beitritt zu einem wirtschaftlichen Verein (§ 22 BGB)

Der Grund für die Genehmigungsvorbehalte nach Nummer 1 und 2 besteht zum Einen darin, dass es sich hierbei um eine für die Kirche atypische Betätigung – wenn auch mit zunehmender Tendenz – handelt, bei der die kirchlichen Körperschaften eines besonderen Schutzes, insbesondere vor den hieraus folgenden finanziellen Konsequenzen, bedarf. Die inhaltlichen Voraussetzungen, unter denen die Genehmigung erteilt werden darf, sind in § 71 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz geregelt. Für den Beitritt zum Verein gelten außerdem die Regelungen des § 15 VVwAufsG.

3. die Namensgebung oder die Namensänderung von Kirchen und anderen Gottesdienststätten

Die Regelung entspricht dem bisherigen Genehmigungsvorbehalt gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 5 Kirchenbaugesetz und wird jetzt lediglich dem Vermögensverwaltungs- und Aufsichtsgesetz inhaltlich zugeordnet, da er bei den Regelungen zum Bauen im Kirchenbaugesetz sachfremd ist.

4. den dauerhaften Entzug der gottesdienstlichen Nutzung für eine Gottesdienststätte (Entwicklung)

Der Genehmigungsvorbehalt entspricht der bisherigen Regelung in § 45 Absatz 3 Kirchliche Verwaltungsordnung. In den Ausführungsbestimmungen soll genau geregelt werden, unter welchen Voraussetzungen (z.B. Gemeindegliederstruktur, Gebäudekonzept) die Genehmigung erteilt werden kann. Am Genehmigungsverfahren ist der Kirchenkreis (Kreiskirchenrat/ Superintendent) zwingend zu beteiligen.

5. die Verwendung von anderen als vom Landeskirchenamt genehmigten Buchführungssystemen

Bisher gab es in beiden ehemaligen Teilkirchen einen Genehmigungsvorbehalt für organisatorische und finanzielle Maßnahmen auf dem Gebiet der elektronischen Datenverarbeitung (Verwaltungsanordnung der EKKPS vom 14.7.1999, § 9 Absatz 3 Nummer 1 Vermögensverwaltungsgesetz). Zukünftig wird die Genehmigungspflicht darauf beschränkt, wenn eine kirchliche Körperschaft andere als vom Landeskirchenamt genehmigte Buchführungssysteme verwenden möchte. Dies ist zum Einen wegen der Kompatibilität der Systeme der einzelnen Verwaltungsebenen (bessere Überprüfbarkeit in bekannten Systemen durch Aufsicht und Rechnungsprüfungsamt), aber auch wegen der aus „ungeprüften“ Programmen resultierenden denkbaren finanziellen und sicherheitsrechtlichen Konsequenzen notwendig.

6. der Verzicht auf vermögensrechtliche Ansprüche und auf die für sie bestellten Sicherheiten mit einem Wert von über 5.000 Euro

Der Genehmigungsvorbehalt ist bisher in § 9 Absatz 3 Nummer 5 Vermögensverwaltungsgesetz nur für den Bereich der ehemaligen ELKTh geregelt. Er soll wegen der denkbaren finanziellen Auswirkungen zukünftig für die gesamte EKM gelten. Gemeint sind insbesondere die Stundung, der Erlass und die Niederschlagung von Forderungen. In § 35 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz ist geregelt, unter welchen Voraussetzungen die Genehmigung erteilt werden kann.

7. die Übernahme dauernder Verpflichtungen, die Gewährung von Sicherheitsleistungen und Bürgschaften

Der Genehmigungsvorbehalt ist bestehendes Recht (vgl. § 14 Absatz 7 Kirchliche Verwaltungsordnung, § 16 Nummer 2 Vermögensverwaltungsgesetz) und soll aufgrund eines deutlichen Votums der Amtsleiter der Kreiskirchenämter auch zukünftig beibehalten werden. Auch insoweit können für eine kirchliche Körperschaft große finanzielle Schäden entstehen.

8. die Darlehensaufnahme bis zu 100 000 Euro

Der Genehmigungsvorbehalt ist geltendes Recht (vgl. § 69 Absatz 2 Kirchliche Verwaltungsordnung, § 17 Absatz 3 Vermögensverwaltungsgesetz) und soll auch in Zukunft weiter Anwendung finden. Grund dafür ist insbesondere die rechtliche und/oder faktische Einstandspflicht der aufsichtsführenden Körperschaft für Schulden der beaufsichtigten kirchlichen Körperschaft. Deshalb erteilt für ein Darlehen der Kirchengemeinde **bis zu 100 000 Euro** das Kreiskirchenamt die Genehmigung und **ab 100 000 Euro** das Landeskirchenamt (vgl. § 21 Absatz 2 Nummer 4). In den Ausführungsbestimmungen soll geregelt werden, dass für die Darlehensaufnahme einer Kirchengemeinde am Genehmigungsverfahren der Kirchenkreis (Votum des Kreiskirchenrats) zu beteiligen ist.

§ 21 Absatz 2

§ 21 Absatz 2 regelt Genehmigungsvorbehalte, die wesentliche Eingriffe in das Vermögen der kirchlichen Körperschaft betreffen. Aufgrund ihrer Bedeutung ist in diesen Fällen Genehmigungsbehörde immer das Landeskirchenamt:

1. die Änderung oder die Aufhebung der Zweckbestimmung des kirchlichen Vermögens

Die Regelung entspricht § 15 Absatz 1 der Kirchlichen Verwaltungsordnung und soll auch zukünftig gelten. In Anknüpfung an § 12 VVwAufsG, wonach das Pfarrvermögen und das sonstige Zweckvermögen festgelegten Zwecken gewidmet ist und diese Zweckbestimmung auch zu erhalten ist und insbesondere beim Pfarrvermögen schon wegen der Steuerbefreiung und Gebührenerleichterung eine Uwidmung grundsätzlich unmöglich ist, bedarf eine solche Maßnahme der Überprüfung durch das Landeskirchenamt.

2. die Ablösung von kommunalen Baulasten

Bisher gab es im § 15 Absatz 2 Nummer 2 Vermögensverwaltungsgesetz einen Genehmigungsvorbehalt für die Ablösung alter Rechte. Da das Grundstücksgesetz bereits die Ablösung von (alten) Rechten im Zusammenhang mit Grundstücken unter Genehmigungsvorbehalt stellt, ist zukünftig im Vermögensverwaltungs- und Aufsichtsgesetz „nur“ noch ein Genehmigungsvorbehalt zur Ablösung von kommunalen Baulasten regelungsbedürftig. Wegen der auch politischen Bedeutung dieser Fälle erteilt die Genehmigung immer das Landeskirchenamt (vgl. Absatz 3 Satz 3).

3. die Ausleihe, die Veräußerung oder die Vernichtung von historisch wertvollem Bibliotheksgut vor 1850

Der Genehmigungstatbestand war ursprünglich im § 47 Absatz 3 der Kirchlichen Verwaltungsordnung erfasst. Die Norm wurde mit Erlass des neuen Kirchenbaugesetzes aufgehoben und für die Ausleihe, die Veräußerung oder die Vernichtung von historisch wertvollem Bibliotheksgut vor 1850 entstand unbeabsichtigt eine Regelungslücke. Diese wird mit der Neuregelung nunmehr geschlossen. Davon unbenommen sind die Genehmigungstatbestände laut Archivgesetz für die Ausleihe und Umlagerung von Archivgut.

4. die Darlehensaufnahme von über 100 000 Euro

Der Genehmigungsvorbehalt ist geltendes Recht (vgl. § 69 Absatz 2 Kirchliche Verwaltungsordnung, § 17 Absatz 3 Vermögensverwaltungsgesetz) und soll auch in Zukunft weiter Anwendung finden. Grund dafür ist insbesondere die rechtliche und/oder faktische Einstandspflicht der aufsichtsführenden Körperschaft für Schulden der beaufsichtigten kirchlichen Körperschaft. Deshalb erteilt für ein Darlehen der Kirchengemeinde **bis zu 100 000 Euro** das Kreiskirchenamt die Genehmigung und **ab 100 000 Euro** das Landeskirchenamt (vgl. § 21 Absatz 2 Nummer 4). In den Ausführungsbestimmungen soll geregelt werden, dass für die Darlehensaufnahme einer Kirchengemeinde am Genehmigungsverfahren der Kirchenkreis (Votum des Kreiskirchenrats) zu beteiligen ist.

§ 22

§ 22 beschreibt ein „erleichtertes Genehmigungsverfahren“ – nämlich eine Anzeige mit Genehmigungsfiktion. Das heißt, die kirchliche Körperschaft hat die genannten Maßnahmen zunächst nur anzuzeigen. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn sie von der Aufsichtsbehörde nicht binnen 6 Wochen verweigert wird. Die kirchliche Körperschaft kann – bei Eilbedürftigkeit – aber auch von der Aufsichtsbehörde vor Ablauf der 6 Wochen eine Bestätigung verlangen, dass der Sachverhalt genehmigungsfähig ist (Regelung in den Ausführungsbestimmungen). Die Genehmigung erteilt die nach § 8 zuständige Aufsichtsbehörde:

1. das Führen eines Rechtsstreits in Bausachen vor einem staatlichen Gericht oder die Erledigung eines solchen Rechtsstreites durch Vergleich

Zum Führen eines Rechtsstreits gibt es bislang in den beiden ehemaligen Teilkirchen eine differenzierte und unterschiedliche Genehmigungspraxis (vgl. § 14 Absatz 2 Kirchliche Verwaltungsordnung, § 15 Absatz 2 Nummer 1 Vermögensverwaltungsgesetz). Zukünftig bedarf es nur bei Rechtsstreiten in Bausachen noch einer Genehmigung, da das die Verfahren mit zunehmender Tendenz und den größten finanziellen Auswirkungen (z.B. Gutachterkosten im Beweissicherungsverfahren/ Bauprozess) sind. Im Übrigen ist das Führen einen Rechtsstreits vor Gericht mit einem Streitwert von über 5 000 Euro anzeigepflichtig (vgl. § 23).

2. die Einrichtung und Änderung von Bankkonten und Depots einschließlich der Bankvollmacht durch eine Kirchengemeinde

Der Genehmigungsvorbehalt entspricht der bisherigen Regelung in § 16 Nummer 4 Vermögensverwaltungsgesetz und ist für den Bereich der ehemaligen ELKTh damit geltendes Recht. Für den Bereich der ehemaligen EKKPS wird der Tatbestand kaum Anwendung finden, da die Kassen der Kirchengemeinden in der Regel im Kreiskirchenamt geführt werden. Auch insoweit gilt jedoch ein „erleichtertes Genehmigungsverfahren“ (vgl. Absatz 4 und die Ausführungen zu Nummer 7). Die Genehmigung erteilt die nach § 8 zuständige Aufsichtsbehörde (vgl. Absatz 3 Satz 1).

§ 23

Zum Führen eines Rechtsstreits gibt es bislang in den beiden ehemaligen Teilkirchen eine differenzierte und unterschiedliche Genehmigungspraxis (vgl. § 14 Absatz 2 Kirchliche Verwaltungsordnung, § 15 Absatz 2 Nummer 1 Vermögensverwaltungsgesetz). Zukünftig bedarf es nur bei Rechtsstreiten in Bausachen noch einer Genehmigung (vgl. § 22 Nummer 2). Im Übrigen ist das Führen einen Rechtsstreits vor Gericht mit einem Streitwert von über 5 000 Euro anzeigepflichtig. Grund ist, dass ab diesem Streitwert in der Regel die Verfahren vor dem Landgericht geführt werden, wo Anwaltszwang besteht und entsprechende Kosten für die kirchliche Körperschaft entstehen.

(§§ 24 bis 26 Schlussbestimmungen)

2. Teil:

Änderung des Kirchenbaugesetz

2.1 Allgemeines / Evaluierung

Seit dem 01. Januar 2011 ist das Kirchenbaugesetz der EKM, welches einheitlich das Kirchliche Bauwesen der beiden ehemaligen Teilkirchen regelt, in Kraft (KBauG; Amtsblatt Nr.12 - 15. Dezember 2010). Mit der 1. Änderung des KBauG vom 1. Mai 2012 wurde mit der Erweiterung des § 9 das Recht über die Namensgebung von Kirchen und anderen Gottesdienststätten im gesamten Gebiet der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vereinheitlicht.

Nach zweijähriger Erfahrungen mit dem KBauG erfolgte nun eine Evaluierung mit dem Ziel, mögliche Verwaltungsvereinfachungen zu eruieren. Im Rahmen der Evaluierung wurden in der Zeit vom 07. Mai bis 06. Juni 2013 bei den Superintendenten, den Amtsleiter der Kreiskirchenämter und den Kirchenbaureferenten mittels Fragebögen abgefragt, wie gut oder schlecht (sehr gut/ gut/ befriedigend/ schlecht) der derzeitige Ablauf der Genehmigungsverfahren in der Verwaltungspraxis funktioniert. Dabei sollte auch mitgeteilt werden, welche Verbesserungsvorschläge/Änderungen im Kirchenbaugesetz sich die Befragten im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung wünschen.

Im Ergebnis erhielten die Regelungen sowohl bei Maßnahmen an Gebäuden als auch bei Maßnahmen am Kunstgut, an Orgeln und an Glocken von den Befragten eine überwiegend gute bis sehr gute Bewertung.

Probleme wurden im Abstimmungsprozess zwischen Amtsleiter und Kirchenbaureferent mit dem Superintendent bei Baumaßnahmen gesehen, insbesondere dort, wo keine räumliche Nähe der zu Beteiligten vorhanden ist.

Beim Kunstgut wurde eingeschätzt, dass ein hoher Verwaltungsaufwand auch für verhältnismäßig geringe Vorhaben notwendig ist.

Für Maßnahmen an Glocken wurde aus gleichem Grund eine Vereinfachung für kleinere Arbeiten gewünscht.

Die Orgelmaßnahmen bedürfen dringend einer einheitlichen Regelung für das gesamte Gebiet der EKM.

Bei den Kirchenbaureferenten wurden außerdem Fallzahlen von Genehmigungs- und Anzeigeverfahren abgefragt, um Schwerpunkte zu ermitteln. Maßnahmen an Gebäuden und Maßnahmen an Kunstgut/Glocken/Orgeln wurden getrennt abgefragt. Bei Maßnahmen an Gebäuden waren zusätzlich Volumina der Vorhaben anzugeben. Im Ergebnis zeigt sich Folgendes:

A. Maßnahmen an Gebäuden

	2011	2012
Neubau kirchlicher Gebäude § 9 Abs. 1 Nr. 1 KBauG	4	8
Umbau/Umgestaltung einschl. Instandsetzung § 9 Abs. 1 Nr. 2 KBauG	567	627
Abbruch kirchlicher Gebäude § 9 Abs. 1 Nr. 3 KBauG	4	4
Architekten- und Fachplanerverträgen § 9 Abs. 1 Nr. 4 KBauG	386	364
Anzeige v. Bauvorhaben < 10 T€ § 9 Abs. 3 KBauG	281	339
insgesamt	1242	1342

Von diesen Fällen betrafen:

	Fälle 2011		Fälle 2012	
	absolut	prozentual	absolut	prozentual
Anzeigeverfahren < 10 T€	281	22,62	339	25,26
Maßnahmen 10-50 T€	461	37,12	470	35,02
Maßnahmen 50-100 T€	245	19,73	248	18,48
Maßnahmen über 100 T€	255	20,53	285	21,24
insgesamt	1242	100,00	1342	100,00

Das heißt, die Schwerpunkte des kirchlichen Bauens liegen bei Maßnahmen zum Umbau/zur Umgestaltung einschließlich Instandsetzung von Gebäuden und bei kleineren Vorhaben < 10 T€ (siehe obere Tabelle). Dabei nehmen den größten Teil Maßnahmen mit Kosten in Höhe von 10-50 T€ ein (siehe untere Tabelle).

Bei den Maßnahmen am Kunstgut (einschließlich Orgeln und Glocken) erfolgte eine Abfrage differenziert nach den zu genehmigenden Maßnahmen mit folgendem Ergebnis:

B. Maßnahmen an Kunstgut

	2011	2012
Maßnahmen zur Konservierung/Restaurierung § 11 Abs. 1 Nr. 1+2 KBauG	172	181
Honorarverträge zur Konservierung/Restaurierung § 11 Abs. 1 Nr. 1+2 KBauG	108	105
Standortverlagerung § 11 Abs. 1 Nr. 3 KBauG	1	2
sonstige Eingriffe in den Bestand § 11 Abs. 1 Nr. 4 KBauG	13	9
insgesamt	294	297

	Fälle 2011		Fälle 2012	
	absolut	prozentual	absolut	prozentual
Maßnahmen zur Konservierung/Restaurierung	172	58,50	181	60,94
Honorarverträge zur Konservierung/Restaurierung	108	36,73	105	35,35
Standortverlagerung	1	0,34	2	0,67
sonstige Eingriffe in den Bestand	13	4,42	9	3,03
insgesamt	294	100,00	297	100,00

Hier liegt der Schwerpunkt bei Maßnahmen zur Konservierung und Restaurierung. Einen weiteren großen Anteil nehmen die Genehmigungen von Honorarverträgen ein. Allerdings gehen den zu genehmigenden Honorarverträgen oft die Genehmigungen der einzelnen Maßnahmen voraus, so dass hier eine Dopplung von Genehmigungsvorgängen auftritt.

In Auswertung der Fragebögen schlug das Baureferat Vereinfachungen für die angesprochenen Problembereiche vor. Diese wurden zur Tagung der Kirchenbaureferenten am 26./27.06.2013 und im Nachgang zu dieser Tagung diskutiert.

2.2. Zu den einzelnen Änderungen des Gesetzes

Zu § 2 Absatz 3

In einem neu angefügten Satz wird klargestellt, dass die Regelungen im Kirchenbaugesetz zum kirchlichen Kunst- und Kulturgut nicht für das Bibliotheks- und Archivgut gelten.

Zu § 9

§ 9 Absatz 1 Nummer 5

Unter Nummer 5 wurde mit der 1. Änderung des KBauG vom 1. Mai 2012 die Namensgebung von Kirchen und anderen Gottesdienststätten als Genehmigungstatbestand ergänzt. Da das Kirchenbaugesetz jedoch „das Bauen“ in der EKM regeln soll und die Namensgebung von Kirchen damit inhaltlich nichts zu tun hat, wird der Genehmigungsvorbehalt nunmehr im neuen Vermögensverwaltungs- und Aufsichtsgesetz unter § 21 Absatz 1 Nummer 3 geregelt.

§ 9 Absatz 2

Die Superintendenten werden bislang sowohl bei der Genehmigung der Maßnahme als auch beim Abschluss der Architekten- und Fachplanerverträge (§ 9 Absatz 1 Nummer 4) beteiligt.

Dies stellte bislang einen doppelten Verwaltungsaufwand dar (Einvernehmensherstellung sowohl bei Genehmigung der Maßnahme als auch beim Abschluss der Verträge), der insbesondere dort zu Zeitverzögerungen im Genehmigungsverfahren geführt hat, wo der Superintendent nicht am Ort im Kreiskirchenamt sitzt.

Die Einvernehmensherstellung mit den Superintendenten bei Baumaßnahmen ist wichtig und hat seinen Ursprung darin, dass hierbei kirchenpolitische Belange, insbesondere die Einhaltung von regionalen Gebäudeplanungen (Pfarrstellenstruktur etc.), berücksichtigt werden sollen. In den Architekten- und Fachplanerverträgen werden aber konkrete Planungsleistungen nach HOAI (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure) vereinbart. In der Regel werden diese Verträge durch die Kirchenbaureferenten mit den Planern verhandelt und nur zu bereits abgestimmten Baumaßnahmen herbeigeführt.

Eine Einvernehmensherstellung durch den Superintendenten für die Genehmigung von Architekten- und Fachplanerverträgen ist daher nicht sinnvoll und erzeugt doppelten Verwaltungsaufwand, der vermieden werden kann.

Der bisher letzte Satz in Absatz 2 wird wegen der Streichung von Absatz 1 Nummer 5 ebenfalls gestrichen.

§ 9 Absatz 3

In Absatz 3 ist bisher eine Wertgrenze für Maßnahmen nach Absatz 1 Nummer 2 in Höhe von 10.000 Euro festgelegt, um den Verwaltungsaufwand für kleinere Vorhaben gering zu halten. In diesen Fällen hat die kirchliche Körperschaft das Bauvorhaben zunächst nur anzuzeigen; die Maßnahme gilt als genehmigt, wenn die Genehmigungsbehörde nicht innerhalb von 6 Wochen widerspricht. So muss nur im Bedarfsfall ein Kirchenbaureferent des Kreiskirchenamts entsprechend reagieren.

Da es sich laut Evaluierung bei den meisten Vorgängen um Baumaßnahmen nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 (Umbau und Umgestaltung einschließlich Instandsetzungen an und in kirchlichen Gebäuden) handelt, lautete der Vorschlag des Baureferats im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung, für alle diese Maßnahmen unabhängig von einer Wertgrenze ein Anzeigeverfahren mit Genehmigungsfiktion festzuschreiben. Dieser Vorschlag wurde durch die Kirchenbaureferenten mit deutlicher Mehrheit abgelehnt. Ebenso stieß die vorgeschlagene Anhebung der Wertgrenze von 10.000 Euro auf 50.000 Euro auf erhebliche Widerstände. Als wesentlicher Grund wurde angeführt, dass das Verfahren nach Absatz 3 in den Fällen, wo die Maßnahme an einem denkmalgeschützten Gebäude durchgeführt wird (was über 90 vom Hundert aller Gebäude betrifft), tatsächlich zu keiner Vereinfachung im Genehmigungsverfahren führt. So macht die Einhaltung des Denkmalrechts der Bundesländer, d.h. die Einholung denkmalrechtlicher Genehmigungen oder Herstellung des Einvernehmens, keine Verwaltungsvereinfachung für denkmalgeschützte Objekte möglich.

Hinzu kommt der Sonderfall Thüringen, wo es laut Ausführungserlass zu § 32 Thüringer Denkmalschutzgesetz vom 01.07.2004 formal keine denkmalrechtlich Erlaubnis für kirchliche Gebäude mehr gibt, sondern lediglich eine Benehmens- oder Einvernehmensherstellung. Die kirchenaufsichtliche Genehmigung wird hier als Ersatz der staatlichen Erlaubnis angesehen und auch eingefordert.

Die Arbeitsgruppe hat sich deshalb entschlossen für denkmalgeschützte Objekte das bisherige Verfahren (Anzeigeverfahren mit Genehmigungsfiktion bis zu einer Wertgrenze von 10.000 Euro) beizubehalten. In allen anderen Fällen, d.h. Bauvorhaben an nicht denkmalgeschützten Gebäuden (Absatz 1 Nummer 2) wird es zukünftig unabhängig von einer Wertgrenze ein Anzeigeverfahren mit Genehmigungsfiktion geben.

Der letzte Satz in Absatz 3 wurde redaktionell geändert bzw. klarer gefasst, da die bisherige Formulierung „Widerspricht“ zu Missverständnissen bei den Rechtsanwendern geführt hat.

Zu § 11

§ 11 Absatz 1

Wie aus der Evaluierung (B. Maßnahmen am Kunstgut) ersichtlich wird, sind hier aktuell zwei Genehmigungen zu einem Vorhaben erforderlich. Zum Einen werden die Maßnahmen zur Konservierung oder Restaurierung genehmigt, zum Anderen zu einem späteren Zeitpunkt die Honorarverträge zu diesen Maßnahmen. Sinnvoll erscheint die ausschließliche Genehmigung der Honorarverträge, da zu diesem Zeitpunkt sowohl die fachlichen und inhaltlichen, als auch die finanziellen Aspekte geklärt sind.

Dem wird im Gesetzentwurf entsprochen, indem es nun eine Differenzierung zu den einzelnen Genehmigungstatbeständen gibt:

Bei Maßnahmen zur Konservierung und Restaurierung nach Nummer 1 und 2 ist nun eine Genehmigungspflicht nur für Verträge vorgesehen. Damit einher geht eine Vereinfachung für kleinere Maßnahmen an kirchlichen Kunst- und Kulturgut, die z. B. im Rahmen oder in Folge von Wartungsverträgen erfolgen (z. B. Austausch von Verschleißteilen bei Orgeln, Glocken und mechanischen Turmuhren sowie notwendige Sicherungen/Festigungen in geringem Umfang bei Kunstgut). Für solche Maßnahmen bedarf es zukünftig keiner Genehmigung mehr. Insoweit muss dann jedoch in der Kirchenbauverordnung näher geregelt werden, bei welchen Maßnahmen Verträge schriftlich abzuschließen sind. Geregelt werden muss auch eine Informationspflicht an die Fachreferenten im Landeskirchenamt, damit bei fachlichen Bedenken eingegriffen werden kann.

Für die Beantragung eines Zuschusses der Kirchliche Stiftung Kunst- und Kulturgut in der Kirchenprovinz Sachsen (KSKK), ist entsprechend der Richtlinien für die Vergabe von Fördermitteln vom 12. Dezember 2000 in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 2011, derzeit das Vorlegen einer kirchenaufsichtlichen Genehmigung für Maßnahmen am Kunstgut bereits zum Zeitpunkt der Beantragung der Fördermittel erforderlich, d.h. vor Abschluss des Vertrages. Bei Änderung des § 11 Absatz 1 Nummer 1 und 2 KBauG ist deshalb eine Anpassung der Fördermittelrichtlinie der KSKK in § 6 Absatz 3 Nummer 5 erforderlich.

Die Regelung zur Standortverlagerung und zu sonstigen Eingriffen in den Bestand nach den Nummern 3 und 4 bleibt unverändert.

§ 11 Absatz 2

Um auch hier zukünftig „Mehrfachgenehmigungen“ zu vermeiden, wird mit der Neuregelung in den einzelnen Nummern des Absatzes genau unterschieden, ob der Vertrag und/oder auch Willenserklärungen/ Beschlüsse genehmigungspflichtig sind.

Außerdem wird korrespondierend zum Vermögensverwaltungs- und Aufsichtsgesetz, wonach die Annahme von Erbschaften zukünftig nicht mehr der Genehmigung bedarf, die Nummer 4 gestrichen.

§ 11 Absatz 3 (neu)

Eine weitere Verwaltungsvereinfachung ist hier im neuen Absatz 3 aufgeführt. Sie betrifft den Erwerb und die Schenkung (Annahme und Weggabe) von kirchlichem Kunst- und Kulturgut. Dafür ist zukünftig nur noch ein Anzeigeverfahren mit Genehmigungsfiktion vergleichbar der Regelung in § 9 Absatz 3 vorgesehen. Das heißt, der Erwerb oder die Schenkung (Annahme und Weggabe) von Kunstgut bedarf

zukünftig zunächst einer Anzeige – die Genehmigung gilt dann als erteilt, wenn das Landeskirchenamt dem Vorhaben nicht innerhalb von 6 Wochen widerspricht.

Zu § 12

Zu Maßnahmen an Orgel gibt es derzeit noch keine einheitlichen Regelungen für die EKM, was im Rahmen der Evaluierung zum Kirchenbaugesetz von den Beteiligten kritisch angemerkt wurde. Diese Regelungen sollen mit der im Anschluss nach der Änderung des Kirchenbaugesetzes anstehenden Änderung der Kirchenbauverordnung getroffen werden. Dort ist bisher unter Nr. 12 Abs. 2 festgehalten, dass das Landeskirchenamt zum Orgelbau und zur Orgelpflege gesonderte Richtlinien erlässt.

3. Teil:

Kreiskirchenamtsgesetz

3.1 Allgemeines

Das geltende Kreiskirchenamtsgesetz wurde im Hinblick auf die bestehenden Realitäten angepasst und überarbeitet. Damit wurde der Überprüfungsauftrag aus § 20 KKAG umgesetzt und insbesondere die bestehenden Sonder- und Übergangsvorschriften für die Bereiche der ehemaligen EKKPS und ELKTh überarbeitet und vereinheitlicht. Da sich ein umfangreicherer Änderungsbedarf ergeben hat, wird das Gesetz mit seinen Änderungen als Neufassung erlassen und das bestehende Kreiskirchenamtsgesetz hiermit ersetzt.

3.2 Zu den einzelnen Änderungen des Gesetzes

Zu § 1 KKAG

§ 1 Absatz 3:

Die Erledigung von Aufgaben für selbstständige Einrichtungen wäre nach der bisherigen Formulierung eigentlich gar nicht möglich. Die Ausführung solcher Dienstleistungen wird erst durch Nennung in § 9 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 (Beschluss Verwaltungsrat) eröffnet. Die Aufzählung der den Kreiskirchenämtern obliegenden Aufgaben in § 1 Absatz 3 ist abschließend und deshalb durch Einfügung einer neuen Nummer entsprechend zu ergänzen. Im weiteren Gesetz wird dann in § 4a (neu) die inhaltliche Ausgestaltung geregelt und in § 9 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 verbleibt es bei der Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat, wenn das KKA eine solche Aufgabe übernehmen möchte.

Zu § 3 und § 3a KKAG

§ 3 enthielt bisher die Aufzählung der Verwaltungsaufgaben der Kirchenkreise und Kirchengemeinden. Insbesondere im Stellungnahme wurde die Struktur des Paragraphen wegen seiner Unübersichtlichkeit und schwierigen Anwendung kritisch hinterfragt. Daher wird in der Neufassung nunmehr § 3 getrennt in § 3 Verwaltungsaufgaben der Kirchenkreise (hierfür gilt Art. 51 Satz 1 KVerfEKM) und in § 3a Verwaltungsaufgaben der Kirchengemeinden (hierfür gilt Art. 51 Satz 2 KVerfEKM).

Inhaltlich wird der Aufgabenkatalog wie bisher übernommen; lediglich die Arbeitssicherheit (in § 3 Nummer 7 und § 3a Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b neu aufgenommen. Die Maßnahmen der Arbeitssicherheit sind staatlicherseits verpflichtend und sollen daher nach dem von den Kirchen mit den Berufsgenossenschaften ausgehandelten Modell vom KKA für den Kirchenkreis und die Kirchengemeinden erbracht werden. Sie werden auch bisher bereits von den KKÄ erbracht, fehlten aber bisher im Katalog. Die Aufgaben der Arbeitssicherheit werden hiermit auf das KKA übertragen (§ 3a Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b), soweit diese nicht durch die Landeskirche wahrgenommen wird. Die Kirchengemeinde hat sich an den Kosten zu beteiligen (siehe Änderungen zu § 5).

Der Verweis in der Klammer auf § 8 Absatz 1 Finanzgesetz (Finanzgesetz 2009) im bisherigen § 3 Absatz 1 Satz 3 (jetzt neu § 3a Absatz 2 Satz 2) trifft nicht mehr zu und wird deshalb durch § 80 HKRG, wo die Regelung inhaltlich aufgenommen ist, ersetzt.

§ 3a Absatz 3

Absatz 3 entspricht grundsätzlich dem bisherigen § 3 Absatz 2. Satz 2 wurde redaktionell angepasst bzw. konkretisiert und im Übrigen auf § 9 Absatz 2 Nummer 4 verwiesen, wonach die Übernahme von weiteren Aufgaben eines Beschlusses des Verwaltungsrates bedarf.

Zu § 4 KKAG

Der Katalog in Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 5 wurde entsprechend der Anlage 1 zu den Ausführungsbestimmungen zum Finanzgesetz erweitert und angepasst.

In Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 (neu) wurde die Verwaltung von einzelnen unselbständigen Einrichtungen der Landeskirche (z. B. Schulbeauftragtenkassen, Propsteikassen) aufgenommen, die tatsächlich bereits durch die KKÄ erfolgt.

Zu § 4a (neu) KKAG

Entsprechend der Erweiterung im Aufgabenkatalog der KKÄ in § 1 Absatz 3 werden hier die inhaltlichen Voraussetzungen, unter denen das KKA Verwaltungsaufgaben von selbstständigen Einrichtungen wahrnehmen kann, geregelt. Wichtig ist, dass das KKA mit der Übernahme solcher Aufgaben seine finanziellen und personellen Kapazitäten nicht überschreiten darf. Auch insoweit bedarf es entsprechend § 3a Absatz 3 (neu) einer gesonderten Vereinbarung und eines Beschlusses des Verwaltungsrates (vgl. § 9 Absatz 2 Nummer 4).

Zu § 5 KKAG

Die Änderungen in § 5 sollen zum einen klarstellend wirken und sind im Zusammenhang mit den Änderungen in §§ 3, 3a zu sehen. Sie sollen zum Anderen den Bezug zu der durch das Finanzgesetz geregelten Mittelzuweisung bzw. -verteilung verdeutlichen. Die Kirchenkreise haben die Mittel, die sie für das KKA zugewiesen bekommen, auch dafür einzusetzen. Die Kirchengemeinden sind an den Verwaltungskosten zu beteiligen, die durch die Übernahme von Verwaltungsaufgaben durch das KKA entstehen. Die Norm ist damit zugleich Rechtsgrundlage für die Erhebung eines öffentlich-rechtlichen Verwaltungskostenersatzes und eröffnet die Möglichkeit detaillierterer Regelungen in einer gesonderten Verwaltungsanordnung. Damit sollen keine zusätzlichen Kosten für Kirchengemeinden/Kirchenkreise generiert sondern der bestehende status quo festgeschrieben werden, wonach sich die kirchlichen Körperschaften durch Beiträge an den Verwaltungskosten beteiligen, wenn das KKA diese Aufgaben für sie wahrnimmt.

Zu § 7 KKAG

§ 7 Absatz 3

In Absatz 3 wird ein neuer Satz angefügt, wonach für den Fall, dass ein Ehrenamtlicher Vorsitzender des Verwaltungsrates ist, der Stellvertreter (d.h. der Superintendent, vgl. § 10 Absatz 2 Satz 2 (neu)) die Dienstaufsicht über den Amtsleiter wahrnimmt.

Unabhängig davon, ob ein Amtsleiter Angestellter oder Beamter ist, sollte nur eine Person die Dienstaufsicht ausüben, die in das Organisationsgefüge der Landeskirche eingebunden ist. Der Ehrenamtliche ist im Übrigen dem LKA als oberste Dienstbehörde nicht weisungsgebunden. Auch im alltäglichen Arbeitsablauf (Urlaubsgenehmigung, Arbeitszeit etc.) ist es sinnvoll einem Hauptamtlichen die Dienstaufsicht zu übertragen.

§ 7 Absatz 4 Satz 3:

Die in Absatz 4 Satz 3 genannte Verwaltungsanordnung wurde bisher nicht erarbeitet und es ist auch nicht beabsichtigt, eine solche noch zu verfassen. Die Relevanz für bestehende „Altfälle“ ist aufgrund

der Neufeststellung der Eingruppierung nach der seit 01.01.2012 geltenden Eingruppierungsordnung zur KAVO EKD-Ost überholt. Der Satz wird damit gestrichen.

§ 7 Absatz 6:

Die bisher gesetzte Stellvertretung durch den Leiter des Arbeitsbereiches Finanzwesen hatte seinen Grund darin, dass der Amtsleiter (perspektivisch) ein Jurist sein sollte und damit sein Stellvertreter Kenntnisse im Finanzwesen haben sollte. Die Regelung ist in den Fällen, in denen der Amtsleiter selbst über betriebs- oder finanzwirtschaftliche Fachkenntnisse verfügt, was der Realität entspricht, nicht zwingend. In diesen Fällen kann auch der Leiter eines anderen Arbeitsbereiches zum Stellvertreter des Amtsleiters berufen werden (beispielsweise Beschäftigte mit juristischer Ausbildung). Auch in den Fällen, in denen sich herausstellt, dass der Leiter des Arbeitsbereiches Finanzwesen zwar sein Fachgebiet beherrscht, als stellvertretender Amtsleiter jedoch nicht geeignet ist, könnte eine abweichende Stellvertreterbeauftragung problemloser eröffnet werden. Die neue Formulierung sieht ein „Regel-Ausnahme-Verhältnis“ vor. In den Ausführungsbestimmungen soll dann festgelegt werden, dass in der Person des Amtsleiters und seines Stellvertreters betriebs- oder finanzwirtschaftliche und juristische Fachkenntnisse vorhanden sein sollen.

Zu § 9 KKAG

§ 9 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4:

Die Änderungen resultieren aus den oben genannten Änderungen in § 3a (neu), § 4 Absatz 1 Nummer 7 und § 4a.

§ 9 Absatz 2 Satz 1 Nr. 6:

Die Änderung ergibt sich aus der Änderung zu § 7 Absatz 6 und ist nicht mehr zwingend an die Einstellung des Leiters des Arbeitsbereiches Finanzwesen geknüpft.

§ 9 Absatz 2 Satz 1 Nr. 8 (neu)

Auf die Änderung gemäß § 10 Absatz 3 (neu) wird verwiesen.

Zu § 10 KKAG

§ 10 Absatz 1 Satz 2

In den Verwaltungsräten wurden in der Vergangenheit gute Erfahrungen damit gesammelt, dass nicht nur Hauptamtliche (Superintendenten) sondern auch Ehrenamtliche an den Entscheidungen beteiligt sind. Soweit also Mitglieder der Kreiskirchenräte der beteiligten Kirchenkreise zur Verfügung stehen, muss ein Mitglied in den Verwaltungsrat entsandt werden (= „sollen“).

§ 10 Absatz 3 (neu)

Da der Verwaltungsrat nur zweimal im Jahr tagt, kann es sinnvoll sein, einen Arbeitsausschuss unter der Leitung des Vorsitzenden zu bilden, der Entscheidungen des Verwaltungsrates vorbereitet, den Amtsleiter bei seinen Aufgaben berät und unterstützt, sowie die Umsetzung der Beschlüsse des Verwaltungsrates überwacht. Entsprechende Regelungen können in der Geschäftsordnung aufgenommen werden.

Der Arbeitsausschuss kann dann auch in dringenden Fällen Eilentscheidungen treffen, die jedoch auf der nächsten Sitzung des Verwaltungsrates von diesem zu bestätigen sind.

Dem Wortlaut nach handelt es sich ausdrücklich um eine Kann-Bestimmung. Kreiskirchenämter, die die Notwendigkeit einer solchen Regelung nicht sehen, sind folglich nicht verpflichtet, einen solchen Arbeitsausschuss zu bilden.

§ 10 Absatz 4

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

§ Zu § 11

Es erfolgt eine redaktionell Änderung, da die bisherige Formulierung „Umlagen der beteiligten Kirchenkreise“ auch so missverstanden werden könnte, dass die Kirchenkreise Umlagen von den Kirchengemeinden erheben können. Im Übrigen geht es um die Defizitdeckung durch die Kirchenkreise, daher sollte dieser Finanzierungsbeitrag als letzter benannt sein.

Zu § 13a (neu) KKAG

§ 13a (neu) nimmt inhaltlich im Wesentlichen die bisherigen Regelungen zu § 15 auf - bisher ist zu erkennen, dass es sich bei § 15 (Kreiskirchenamt in Trägerschaft eines Kirchenkreises) nicht lediglich um eine Übergangsvorschrift handelt. Daher wird diese Form der Trägerschaft als dritte reguläre Variante in Abschnitt III, der entsprechend umbenannt wird, aufgenommen.

§ 13a Absatz 1

Entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 15 Absatz 1.

§ 13a Absatz 2

Entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 15 Absatz 2.

§ 13a Absatz 3

Entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 15 Absatz 4 – jedoch gibt es nach dem neuen Finanzsystem keine Stellenplankriterien (sondern Finanzierungskriterien). Auch die in der neuen Formulierung genannten Kriterien haben das Kollegium und der Landeskirchenrat bislang nicht beschlossen. Vielmehr soll im Rahmen der AG Handlungsfelder inhaltlich geprüft werden, welche Aufgaben ein Kirchenkreis bzw. KKA zukünftig „leisten“ muss; die Diskussion hierüber dauert noch an.

Die jetzige Formulierung entspricht jedoch der Regelung in § 2 Absatz 2 Satz 2, wonach dem Landeskirchenamt ein Vorschlagsrecht zusteht, dass sich bestimmte Kirchenkreise an der Errichtung eines Kreiskirchenamtes beteiligen. Die genannten Kriterien könnten somit im Sinne einer transparenten Regelung der Konkretisierung dieses Vorschlagsrechts dienen.

§ 13a Absatz 4

Basierend auf dem bisherigen § 15 Absatz 5 – jedoch waren nach der bisherigen Regelung noch verschiedene Arbeitsbereiche an mehreren Standorten denkbar. Zukünftig soll lediglich die Kassenführung noch außerhalb eines KKA betrieben werden können. Auch hierfür sollen die Kriterien nach Absatz 3 Satz 1 maßgeblich sein (denkbar ist z. B. Gemeindenähe).

Zu § 14 KKAG

Es handelt sich um rein redaktionelle Änderungen.

Zu § 15 KKAG

Die Regelungen des § 15 Absätze 1 und 2 sowie 3 und 4 sind im neuen § 13a aufgenommen.

Der bisherige § 15 Absatz 3 (Fortgeltung von Bestimmungen des KVAG) ist zu streichen, da die dort genannten Regelungen entweder an anderer Stelle aufgenommen oder deklaratorisch bzw. nicht mehr notwendig sind. Zu den Regelungen aus dem KVAG im Einzelnen:

- § 1 Absatz 3 KVAG ist aufgenommen in § 1 Absatz 3 FG und § 4 Absatz 1 HKRG.
- § 3 Absatz 3 KVAG ist jeweils in der Satzung des Kirchenkreisverbandes oder in der Zweckvereinbarung geregelt, ansonsten über § 2 Absatz 3 KKAG abzuleiten.
- § 3 Absatz 5 KVAG: Die Vorschrift kann entfallen. Die Stellung der Ämter ergibt sich aus § 14 KKAG, im Übrigen aus den Vorschriften des KZVG.

- § 7 Absatz 2 KVAG ist eher deklaratorisch. Die Aufgabenverteilung sowie Art und Umfang der Ausführung regelt der Amtsleiter.
- § 7 Absatz 3 KVAG: Im Gegensatz zum alten KVAG hat der Amtsleiter nach dem KKAG die uneingeschränkte Personalentscheidungsbefugnis. Der Verwaltungsrat ist (abgesehen von § 9 Satz 1 Nr. 5 und 6) lediglich für die Errichtung, Änderung und Aufhebung der Stellen zuständig. Daher ist auch die Erarbeitung und Inkraftsetzung von konkreten Dienstanweisungen dem Amtsleiter zu übertragen. Außerdem ist auch hier eine Vereinheitlichung zwischen dem Bereich der ehem. ELKTh und der ehem. EKKPS nötig.
- § 10 Absatz 1 KVAG gilt ohnehin schon aufgrund der weiteren kirchenrechtlichen Bestimmungen.
- § 10 Absatz 2 KVAG ergibt sich aus dem RPAG.
- § 10 Absatz 3 KVAG ergibt sich bereits aus § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Bst. c) sowie Nr. 2 Bst. c). Eventuell könnte in diesem Zusammenhang Bezug genommen werden auf die Kassengemeinschaft. Aber auch das ist nicht zwingend notwendig, da für die sonstigen selbstständigen Einrichtungen Art und Umfang der Kassenführung in der jeweiligen Vereinbarung zu regeln ist.
- § 10 Absatz 4 KVAG: Das Recht des Landeskirchenamtes auf Vorlage von Haushaltsplan und Jahresrechnung ergibt sich aus den entsprechenden Verfügungen des Finanzreferates und der Stellung als Aufsichtsbehörde.
- § 10 Absatz 5 KVAG: Im Rahmen der Rechts- und ggf. Fachaufsicht kann das LKA ohnehin Einblick nehmen. Sofern eine solche Vorschrift dennoch benötigt wird, könnte sie künftig in einem Absatz 5 des § 1 aufgenommen werden.
- § 11 Absatz 1 KVAG ist enthalten in § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe g). Die dortige Formulierung ist ausreichend.
- § 11 Absatz 2 KVAG wurde in § 3 Absatz 1 KKAGAV aufgenommen.
- § 11 Absatz 3 KVAG ist durch § 3 Absatz 3 KKAG sichergestellt (abschließende Verantwortung der Kirchengemeinde).
- § 12 Absatz 2 KVAG ist ebenfalls in § 3 Absatz 1 KKAGAV aufgenommen. Die Sachbereichsleiter des Kirchenkreises gibt es seit 2009 nicht mehr.

Zu § 16 KKAG

Aufgrund der Bildung der drei Kirchenkreisverbände auf dem Gebiet der ehemaligen ELKTh kann § 16 gestrichen werden:

Zu § 17 KKAG

§ 17 wird gestrichen, da sich die Strukturen auf dem Gebiet der ehemaligen EKKPS bzw. ELKTh bereits angepasst haben.

Zu § 18 KKAG

§ 18 wird § 15.

Zu § 19 KKAG

§ 19 wird § 16.

Zu § 20 KKAG

Die Regelung zur Überprüfung kann nach der nunmehr erfolgten Überarbeitung gestrichen werden.

Zu § 21 KKAG

§ 21 wird § 17.

Kirchengesetz über die Vermögensverwaltung und die Aufsicht in der EKM (VVwAufsG)

Aufsicht

(für die gesamte EKM und alle Rechtsgebiete, soweit spezialgesetzlich nichts Abweichendes geregelt)

Vermögensverwaltung (Allgemeine Regelungen)

[...]

Haushalts-, Kassen-, Rechnungswesengesetz

Finanzgesetz

Kirchenbaugesetz

Friedhofs VO

Grundstücksgesetz

Stiftungsgesetz

[...]

Verwaltungsvereinfachung durch das VVwAufsG

Bestehende Genehmigungsvorbehalte in der VwO UEK	Bestehende „gemeinsame“ Genehmigungsvorbehalte	Bestehende Genehmigungsvorbehalte im Vermögensverwaltungsgesetz ELKTh
<ul style="list-style-type: none"> - Beitritt zu einem Verein - Übertragung der Verwaltung kirchlichen Vermögens - Entwidmung von gottesdienstlichen Räumen - Beschluss über Entgelt für Überlassung kirchlicher Räume - Namensgebung / Namensänderung von Kirchen 	<ul style="list-style-type: none"> - EDV (organisatorische / finanzielle Maßnahmen) - Verwendung von anderen als vom LKA genehmigten Buchungssystemen - Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen - Einführung, Änderung, Aufhebung von Gebührenordnungen - Führen eines Rechtsstreits vor Gericht - Ausleihung von Kirchenvermögen / Darlehensgewährung - Übernahme dauernder Verpflichtungen, die Gewährung von Sicherheitsleistungen und Bürgschaften - Annahme von Schenkungen / Erbschaften - Darlehensaufnahme - Schenkung / Zuwendung an Dritte - Änderung oder die Aufhebung der Zweckbestimmung des kirchlichen Vermögens 	<ul style="list-style-type: none"> - Abschluss von Leasingverträgen - Verzicht auf vermögensrechtliche Ansprüche und auf die für sie bestellten Sicherheiten mit einem Wert von über 5.000 Euro - Ablösung alter Rechte - Satzungen - Anlage von Kirchenvermögen - Einrichtung / Änderung von Bankkonten - Haushaltspläne - Abschluss von Versicherungsverträgen - Erlass von Forderungen

Neuregelung im VVwAufsG:

1) Genehmigungsvorbehalte abgeschafft	2) Anzeigeverfahren	3) Anzeigeverfahren mit Genehmigungsfiktion	4) Genehmigungsverfahren
<ul style="list-style-type: none"> - EDV (organisatorische/ finanzielle Maßnahmen) - Einführung, Änderung und Aufhebung von Gebührenordnungen/ Satzungen *) - Abschluss von Leasingverträgen - Übertragung der Verwaltung kirchlichen Vermögens an Dritte (ohne Kassenführung) - Anlage von Kirchenvermögen - Haushaltspläne - Abschluss von Versicherungsverträgen - Darlehensgewährung - Erlass von Forderungen *) - Beitritt zu einem Verein *) - Annahme von Schenkungen/ Erbschaften/ Vermächtnissen *) - Beschluss über Entgelt für Überlassung kirchlicher Räume - Ablösung alter Rechte *) <p>*) soweit nicht (spezialgesetzl.) abweichend geregelt</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Rechtsstreit ohne Bausachen ab 5T€ 	<ul style="list-style-type: none"> - Führen eines Rechtsstreits in Bausachen vor einem staatlichen Gericht oder die Erledigung eines solchen Rechtsstreits durch Vergleich - Einrichtung und Änderung von Bankkonten und Depots einschließlich der Bankvollmacht durch eine Kirchengemeinde 	<ul style="list-style-type: none"> - Gründung eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts oder die Beteiligung an einem bestehenden Unternehmen in einer solchen Rechtsform - Beitritt zu einem wirtschaftlichen Verein (§ 22 BGB) - Die Übernahme dauernder Verpflichtungen, die Gewährung von Sicherheitsleistungen und Bürgschaften - Verzicht auf vermögensrechtliche Ansprüche und auf die für sie bestellten Sicherheiten mit einem Wert von über 5.000 Euro - Namensgebung / Namensänderung von Kirchen - Verwendung von anderen als vom LKA genehmigten Buchungssystemen - Darlehensaufnahme - Änderung oder die Aufhebung der Zweckbestimmung des kirchlichen Vermögens - Ablösung von kommunalen Baulasten - Entwidmung von gottesdienstlichen Räumen